

Regierungsratsbeschluss

vom 11. November 2014

Nr. 2014/1945
KR.Nr. I 104/2014 (BJD)

Interpellation Fritz Lehmann (SVP, Bellach): Weisungen und Qualitätskontrollen im Kantonalen Strassenbau (26.08.2014) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

Am 29. Mai 2014 hat das AVT die Weisung für das Verhalten bei Arbeiten auf Kantonsstrassen versendet. Inkrafttreten am 1. Juni 2014.

In dieser Weisung geht es vor allem um die Arbeitssicherheit. Sie basiert auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Arbeitsgesetz ArG mit der Verordnung (3 + 4)
- Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG)
- Bauarbeiterverordnung (Bau AV)
- Verordnung über die Verhütung von Unfällen (VUV)
- Richtlinien und Merkblätter der SUVA sowie der Branchenlösung SUD
- SN 640 886 Temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen inkl. Anhang
- SN 640 710 c Warnbekleidung bei Arbeiten im Strassenbereich
- sowie weitere Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien der Fachverbände.

Weitere Vorschriften oder zusätzliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

Eigentlich ist auf den ersten Blick in dieser Weisung vieles logisch und zum Teil nachvollziehbar. Beim genauen Hinschauen stellen sich aber dennoch Fragen. Im Weiteren geht es um die Qualitätskontrollen beim Strassenbau. Beim Strassenbau werden Naturprodukte verwendet, welche aus Steinbrüchen und Kiesgruben stammen. Diese Produkte werden maschinell verarbeitet, sortiert, gewaschen etc. Für den Strassenbau müssen gewisse Anforderungen eingehalten werden. Qualitätskontrollen sind nötig und werden bereits in den Kieswerken gemacht, so auch Laborkontrollen im Auftrag des Werkes. Dies ist Voraussetzung, damit der Strassenbauer mit entsprechender Sicherheit das Material einkaufen und einbauen kann.

Wie schon erwähnt handelt es sich um Naturprodukte und somit kann es zu kleinen Abweichungen einer Lieferung im 1-2 Prozent-Bereich kommen.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie steht die Weisung Stand 1. Juni 2014 im interkantonalen Vergleich da?
2. Gibt es darin Bestimmungen und Verhaltensregeln, welche über das gesetzlich vorgeschriebene Mass hinausgehen, wenn ja, warum?
3. Gilt der Punkt 2.10 für alle Personen inkl. Kontrollpersonen?
4. Was bedeutet der letzte Satz in Punkt 2.10 „Zudem bleiben weitere Schritte gegen den Auftragnehmer oder den Bewilligungsempfänger vorbehalten“?
5. Nach welchen Kriterien werden Nachkontrollen beim Rohmaterial gemacht?
6. Wie gross sind die Abweichungen dieser Nachkontrollen gegenüber den Laborkontrollen der Kieswerke?
7. Wie streng werden auf der fertigen Strasse Nachkontrollen gemacht, und nach welchen Kriterien? Wer bezahlt diese Nachkontrollen?
8. Werden SIA-Normen tatsächlich durch das AVT massiv übertroffen oder gar durch strengere EU-Normen abgelöst? Wenn ja, warum?
9. Stimmt es, dass laut Stimmen aus dem AVT, durch all diese Massnahmen Teuerungen bis zu 20 % zu erwarten sind?

2. Begründung (Interpellationstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Die Anfrage des Interpellanten bezieht sich auf zwei unterschiedliche Themenbereiche. Die Fragen unter Ziffern 1 bis 4 betreffen die Arbeitssicherheit auf Baustellen. Bei den Ziffern 5 bis 9 handelt es sich um Fragen bezüglich Kontrolltätigkeiten des Bauherrn betreffend die Material- und Ausführungsqualität von Bauarbeiten.

Bekanntlich führen in technisch-wissenschaftlichen Berufsbranchen neue Erfahrungen und Erkenntnisse sowie technische Weiterentwicklungen zum jeweiligen „Stand der Technik“. Dieser wird in Normen und Richtlinien abgebildet, welche periodisch nachgeführt werden. Im Strassenbau gelten die Schweizer Normen (SN) des Verbandes Schweizerischer Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) sowie die dazugehörenden Euronormen (EN). EN-Normen haben den Status der SN-Normen und sind zusammen anzuwenden.

Die VSS-Normen verfügen über eine breit abgestützte Akzeptanz, entstehen in einem mehrstufigen Normungsprozess im Auftrag der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV) und geben sachgerecht den aktuellen "Stand der Technik" wieder. Aufgrund dieser Eigenschaften erlangen die VSS-Normen - vor allem für Sicherheitsfragen - trotz ihres nur empfehlenden Charakters faktisch rechtliche Verbindlichkeit. Für qualitätsrelevante Aspekte wendet das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) ebenfalls VSS-Normen mit den ergänzenden EN-Normen an. Die VSS-Normen legen auch die Art und den Umfang von Materialprüfungen fest.

Diese Strategie wurde im Rahmen des jährlichen Treffens zwischen dem Vorsteher des Bau- und Justizdepartementes und dem Solothurner Baumeisterverband (SBV) besprochen. Der SBV unterstützt diese Strategie, insbesondere auch zur Vermeidung von spekulativen Angeboten.

Die Auslegung der Normen erfolgt schweizweit unterschiedlich. Es gibt Kantone, die eine sehr strikte Umsetzung fordern (z.B. Kantone BL, ZH, GR) oder wiederum Kantone, die eher eine abmildernde Haltung vertreten (z.B. Kantone BS, BE). Der Kanton Solothurn befindet sich diesbezüglich im Mittelfeld. Werden Qualitätskontrollen auf den Baustellen vernachlässigt, besteht unserer Meinung nach das Risiko, dass Produkt- oder Ausführungsmängel nicht oder erst nach Ablauf der Garantiefrist erkannt werden. Dies führt zu einer verkürzten Lebensdauer eines Bauwerkes.

In den VSS-Normen und den EN-Normen wird von „ungebundenen Gemischen“ für den Strassenoberbau gesprochen. Darunter wird kiesiges Fundationsmaterial (inkl. Recyclingmaterial) verstanden und im Folgenden als Fundationsmaterial bezeichnet.

3.2 Zu den Fragen:

3.2.1 Zu Frage 1:

Wie steht die Weisung Stand 1. Juni 2014 im interkantonalen Vergleich da?

In anderen Kantonen werden die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Arbeitssicherheit und die einschlägigen Normen hierzu in ähnlichem Rahmen angewendet.

3.2.2 Zu Frage 2:

Gibt es darin Bestimmungen und Verhaltensregeln, welche über das gesetzlich vorgeschriebene Mass hinausgehen, wenn ja, warum?

Nein, in der vorgenannten Weisung gibt es keine Bestimmungen oder Verhaltensregeln, die über das gesetzliche bzw. von den einschlägigen Sicherheitsnormen vorgeschriebene Mass hinausgehen.

3.2.3 Zu Frage 3:

Gilt der Punkt 2.10 für alle Personen inkl. Kontrollpersonen?

Ja, bezüglich der Arbeitsschutzbekleidung gelten für alle Personen inkl. Kontrollpersonen die unter Punkt 2.10 Arbeitskleidung der „Weisung für das Verhalten bei Arbeiten auf Kantonsstrassen“ aufgeführten Klassenbezeichnungen. Diese sind gemäss der Schweizer Norm SN 640 710 c (Warnbekleidung bei Arbeiten im Strassenbereich) definiert.

3.2.4 Zu Frage 4:

Was bedeutet der letzte Satz in Punkt 2.10 „Zudem bleiben weitere Schritte gegen den Auftragnehmer oder den Bewilligungsempfänger vorbehalten“?

Bei wiederholten Verstössen und Nichteinhaltung der vorgenannten Weisung behält sich das AVT vor, die Einstellung der Arbeiten anzuordnen. Im äussersten Fall kann eine Werkvertragsauflösung vorgenommen werden. Dies nicht zuletzt, um das Haftungsrisiko des Bauherrn zu vermindern.

3.2.5 Zu Frage 5:

Nach welchen Kriterien werden Nachkontrollen beim Rohmaterial gemacht?

Die Kriterien für die Nachkontrollen von Rohmaterialien (Foundationsmaterialien) sind in der Schweizer Norm VSS SN 670 119-NA (Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für Ingenieur- und Strassenbau) resp. den dazugehörigen Europäischen Normen SN EN 13242 (mit gleichlautendem Titel) und SN EN 13285 (Ungebundene Gemische-Anforderungen) geregelt. Von den in den Normen vorgeschlagenen zirka 25 Materialeigenschaftsprüfungen werden vom AVT deren drei vorgenommen, die als wesentlich zu bezeichnen sind. Insbesondere erfolgen Prüfungen bezüglich Kornverteilung und Frostbeständigkeit des Foundationsmaterials.

3.2.6 Zu Frage 6:

Wie gross sind die Abweichungen dieser Nachkontrollen gegenüber den Laborkontrollen der Kieswerke?

Die Kieswerke haben die Eignung des Materials mit einer Konformitätserklärung zu deklarieren. Die Anforderung an die Konformität von Foundationsmaterial unterliegt in der Schweiz dem Bundesgesetz über Bauprodukte (BauPG; SR 933.0). Eine klare Aussage zur Kontrolltätigkeit der Kieswerke kann seitens des AVT nicht gemacht werden.

Noch sind einige Kieslieferwerke nicht zertifiziert und haben keinen Konformitätsnachweis. Bei Nachkontrollen durch den Bauherrn werden verschiedentlich Qualitätsabweichungen des gelieferten und zum Teil bereits eingebauten Materials gegenüber der in der Ausschreibung verlangten „normkonformen“ Materialqualität festgestellt, welche die in den Normen definierten Toleranzwerte überschreiten.

3.2.7 Zu Frage 7:

Wie streng werden auf der fertigen Strasse Nachkontrollen gemacht, und nach welchen Kriterien? Wer bezahlt diese Nachkontrollen?

Die Kriterien und die Häufigkeit der Nachkontrollen sind im „Prüfplan Foundationsmaterialien“ der Richtlinien Strassenverkehrsanlagen des AVT definiert. Dieser Prüfplan wiederum basiert auf den geltenden VSS-Normen. Der Prüfumfang ist insbesondere abhängig von der Grösse einer Baustelle und deren Etappierung. Die Prüfung von Foundationsmaterial wird mindestens einmal pro 1'000 m³ oder mindestens einmal pro Baustelle und Materialsorte durchgeführt. Als Sollvorgabe dient die Konformitätserklärung des entsprechenden Belags- oder Kieswerkes. Die Kosten für die Prüfungen werden von der Bauherrschaft getragen.

3.2.8 Zu Frage 8:

Werden SIA-Normen tatsächlich durch das AVT massiv übertroffen oder gar durch strengere EU-Normen abgelöst? Wenn ja, warum?

Die Prüfpläne des AVT basieren auf den SIA- resp. VSS-Normen und den dazugehörigen EN-Normen, wobei der Umfang der Prüfungen aufgrund wirtschaftlicher Überlegungen gegenüber den Normen reduziert wurde.

3.2.9 Zu Frage 9:

Stimmt es, dass laut Stimmen aus dem AVT, durch all diese Massnahmen Teuerungen bis zu 20 % zu erwarten sind?

Wir gehen davon aus, dass mit "Teuerungen" die Prüfkosten gemeint sind. Die Prüfkosten für die Umsetzung der Prüfpläne sind abhängig von der Baustellengrösse. Die Prüfkosten für Fundationsmaterial betragen zirka 5 % der Kosten der entsprechenden Arbeitsgattung. Beim Walzasphalt für den Strassenbelag können die Kosten für die Prüfungen stark variieren, da diese von der Anzahl Einbauetappen abhängig sind. Bei einer "Durchschnittsbaustelle" mit sechs Einbauetappen liegen die Prüfkosten für den Walzasphalt bei ca. Fr. 16'000.00. Die Prüfkosten liegen somit deutlich unter 20 % der Kosten der entsprechenden Arbeitsgattung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Amt für Verkehr und Tiefbau (spr/gas) (2)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat